



Sonnenbühl
Schwäbische Alb

Kindertagesstättenordnung

der

Gemeinde Sonnenbühl

Die Arbeit in unseren Kindertagesstätten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder in den Kindertagesstätten vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt, soweit das notwendige Personal und die notwendigen Plätze vorhanden sind. In den Einrichtungen im Ortsteil Erpfingen ist die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr möglich.

In den Kinderhäusern in Genkingen, Undingen und Willmandingen ist es möglich Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr aufzunehmen. Näheres hierzu erfahren Sie beim Bürgermeisteramt.

Nach § 3 Abs. 2a des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG) haben die Personensorgeberechtigten einen Bedarf mindestens 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme anzuzeigen.

Damit das Kind den Beginn des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgreich gestalten kann, braucht es Begleitung, Orientierung und einfühlsamen Schutz. Deshalb gestalten wir den Eintritt mit einer individuellen Eingewöhnungsphase in der die Begleitung für das Kind durch die Personensorgeberechtigten von sehr großer Bedeutung ist.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertagesstätten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden.

Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der pädagogischen Fachkraft unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geöffnet.

Öffnungszeiten:

Modell A: Montag bis Freitag: 07:00 bis 13:00 Uhr,
Modell B: Montag bis Freitag: 07:00 bis 14:00 Uhr

In Genkingen, Undingen und Willmandingen:

Ganztagesbetreuung ab 3 Jahre: Montag bis Donnerstag: 07:00 bis 16:30 Uhr
Freitag: 07:00 bis 14:00 Uhr

Krippe: Montag bis Donnerstag: 07:00 bis 16:30 Uhr
Freitag: 07:00 bis 14:00 Uhr

In Undingen- Naturkindergarten: Modell B, s. oben

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das

Personal nicht gewährleistet. Beim Betreuungsmodell Krippe ist eine Anwesenheitspflicht von mindestens 3 Tage in der Woche von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr Voraussetzung.

Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten eintreffen und müssen pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden, soweit nicht eine Erklärung gemäß Ziff. 5 der Ordnung vorliegt.

Das Jahr in der Kindertagesstätte beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Die Ferien werden durch die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben und werden vom Träger unter Berücksichtigung und Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mangel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeiträge

(Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen – Anhang 1)

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag und zusätzliches Essensgeld erhoben. Der Elternbeitrag ist für 11 Monat zu bezahlen. Die Höhe des Elternbeitrages und des Essensgeldes wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt (s. Anhang 1). Dieser richtet sich nach Art der Betreuung. Eine Änderung des Beitrages und des Essensgeldes und auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bleiben vorbehalten.

Der Beitrag für die Kindertagesstätte ist am **10. des laufenden Monats** zur Zahlung fällig, Wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Beitrags mehr als einen Monat im Rückstand sind, verliert das Kind das Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kindertagesstätten darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen. Auf Antrag kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden. Gemäß dem Bundessozialhilfegesetz kann in sozialen Härtefällen eine Übernahme des Elternbeitrages durch das Kreisjugendamt beantragt werden.

Die Höhe des Kindergartenbeitrages verringert sich bei Geburt eines Geschwisterkindes, das im selben Haushalt lebt und bei Vollendung des 3. Lebensjahres bei Besuch des Modell A unter 3 Jahre, im darauffolgenden Monat.

3a. Beiträge für sonstige Betreuung

Eingewöhnung: Beginnt die Eingewöhnung bis zum 15. des Monats ist ein ganzer Monatsbeitrag zu bezahlen. Beginnt die Eingewöhnung erst ab dem 16. des Monats ist ein halber Monatsbeitrag zu bezahlen.

Besuch der Einrichtung zwischen Ferien und Schuleintritt: Besucht das Kind die Einrichtung nach den Sommerferien der Einrichtung bis zu 15 Kalendertage, ist ein halber Monatsbeitrag zu bezahlen, ab dem 16. Kalendertag ist ein ganzer Monatsbeitrag zu bezahlen.

Ferienbetreuung: Die Gemeinde bietet bei Bedarf und soweit das notwendige Personal vorhanden ist, eine Ferienbetreuung ab 3 Jahren in den Sommerferien gegen ein Entgelt an (Näheres erfahren Sie über die Kindertagesstätte).

4. Verpflegung

Es besteht die Möglichkeit bei den Modellen B und Mischmodell an der Mittagsverpflegung teilzunehmen (nicht im Kiga Wirbelwind, Erpfingen). Bei der Ganztagesbetreuung und der Krippe ist die Teilnahme an der Verpflegung verpflichtend.

Der Beitrag für die Verpflegung wird über die Firma Kitafino abgerechnet.

Es wird vorausgesetzt, dass das Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten in der Einrichtung mithelfen bzw. Mahlzeiten essen darf, die von anderen Kindern in der Einrichtung zubereitet oder von deren Eltern zu Hause oder von Zulieferer zubereitet worden sind.

5. Abmeldung/Wechsel des Betreuungsmodells

1.) Abmeldungen sind grundsätzlich den pädagogischen Fachkräften in der Einrichtung zu melden. Abmeldungen sind nur schriftlich und zum Ende des Kindergartenjahres möglich. In besonderen Härtefällen ist eine Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Die Entscheidung, ob eine frühere Abmeldung möglich ist, trifft das Bürgermeisteramt.

2.) Satz 1 bis 4 gilt auch für den Wechsel des Betreuungsmodells.

Ein Wechsel des Betreuungsmodells oder des Moduls in der Krippe ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen jeweils zum Beginn des dann folgenden Monats möglich, sofern Plätze/Kapazitäten vorhanden sind. Die Frist verkürzt sich auf 4 Wochen zum Beginn des darauffolgenden Monats, wenn durch den Wechsel des Betreuungsmodells oder des Moduls in der Krippe keine organisatorischen Änderungen in der Einrichtung (z. B. geänderter Dienstplan) erforderlich werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Bürgermeisteramt.

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.

- Der Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- das Kind, die Einrichtung nur vereinzelt besucht und somit eine permanente Eingewöhnung notwendig ist,
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
- Sollte das Kind für die Einrichtung nicht tragbar sein.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil bei dem das Kind lebt.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7. Unfallversicherung

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der pädagogischen Fachkraft unverzüglich zu melden damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc..

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung ohne Rücksicht auf die Art der Erkrankung zu informieren. Bei Ganztagesbetreuung und Krippenbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus, abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an den Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dasselbe gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen und dergleichen. Für die Eltern, das Personal und sonstige Personen gilt dies entsprechend. Ausscheider z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an

Veranstaltungen teilnehmen. Der Einrichtung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Eine solche Bescheinigung ist immer vorzulegen bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kosten für die Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. **siehe. Anhang 3 u. 4**

9. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 24. April 2013).

10. Datenschutz

1.) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2.) Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillig schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

3.) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben, s. Anlagen

4.) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten, s. Anlagen

5.) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kinder nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen der Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

a) Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte

b) ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers

c) Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen

d) Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern

e) Angaben zu

- Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird

- Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkungen der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

- Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben

f) Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

g) Erstellung von Bildmaterial bei Veranstaltungen auf dem Gelände und in der Tagesstätte sind untersagt.

11. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche vorher ergangenen Ordnungen außer Kraft.

12. Verbindlichkeit

Diese Kindertagesstättenordnung wird den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

Sonnenbühl, den 01.09.2022

Uwe Morgenstern
(Bürgermeister)

Hinweis: Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben

Anhang 1

Zu Punkt 3 der Gebührenordnung und Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sonnenbühl vom 26.07.2019, in Kraft getreten am 01.09.2019, zuletzt geändert 23.07.2020, zuletzt geändert 22.07.2021, zuletzt geändert 14.07.2022, zuletzt geändert 14.07.2023, zuletzt geändert 12.10.2023, zuletzt geändert 18.07.2024, zuletzt geändert 24.07.2025

Ab dem 01.09.2025 beträgt der Elternbeitrag monatlich:

Regelbetreuung Ü 3, Modell A:

207,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
160,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
108,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
36,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren

Regelbetreuung U3, Modell A:

351,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
273,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
184,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
60,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren

Verlängert Öffnungszeiten, Modell B und Mischmodell (A+B)

232,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
181,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
122,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
41,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren

Ganztagesbetreuung ab 3 Jahre:

284,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahre
234,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahre
170,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahre
111,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahre

Krippe: (1-3 Jahre) Modul 5 Tage

501,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahre
372,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahre
252,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahre
100,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahre

Krippe: (1-3 Jahre) Modul 4 Tage

411,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahre
307,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahre
208,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahre
81,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahre

Krippe: (1-3 Jahre) Modul 3 Tage

321,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahre
241,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahre
163,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahre
63,00 Euro für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahre

Gebühren für die Verpflegung

Betreuungsart	Verpflegung	Gebühr
Regelbetreuung, Modell A Ü 3	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat	3,60 Euro
Regelbetreuung, Modell A U 3	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat	3,60 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten Modell B Ü3	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat pro Mittagessen	3,60 Euro 4,60 Euro
Ganztagesgruppe	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat pro Mittagessen	3,60 Euro
		4,60 Euro
Kinderkrippe		
Kinderkrippe 5 Tage	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat pro Mittagessen	34,00 Euro
		3,60 Euro
Kinderkrippe 4 Tage	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat pro Mittagessen	29,00 Euro
		3,60 Euro
Kinderkrippe 3 Tage	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat pro Mittagessen	24,00 Euro
		3,60 Euro

(Die Pauschale für Getränke/Verpflegung ist für 11 Monate im Kalenderjahr zu entrichten)

Bankverbindung:

KreisSparkasse Reutlingen
IBAN: DE18 6405 0000 0000 0043 36
BIC: SOLADES1REU

Volksbank Ermstal-Alb EG
IBAN DE39 6409 1200 0031 0800 06
BIC: GENODE1RMTZ

Sollten Sie staatliche Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an das

Landratsamt Reutlingen
Kreisjugendamt – wirtschaftliche Jugendhilfe
Kaiserstraße 88/1
72764 Reutlingen
Tel: 07121 480-4210
jugendamt@kreis-reutlingen.de

Anmeldung, Platzvergabe, Wechsel Betreuungsmodell und Aufnahme von Kindern in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Sonnenbühl für Kinder (0 - 6 Jahre)

Stand: Mai 2022

1. Geltung

In den Sonnenbühler Einrichtungen werden Kinder mit Wohnsitz in Sonnenbühl aufgenommen. Einzelne Plätze können als Betriebsplätze für Kinder (1 - 3 Jahre) von auswärtigen Mitarbeiter*innen vergeben werden. Die Entscheidung wird im Einzelfall getroffen.

2. Anmeldung

Die Eltern müssen Ihre Kinder schriftlich im Rathaus Udingen anmelden. Das Rathaus erfragt die erforderlichen Sachverhalte und überprüft diese. Die Eltern sind verpflichtet die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Eltern, die zum jeweils neuen Kita-Jahr einen Platz suchen, müssen spätestens **15. Februar des Jahres (d.J.)** ihr Kind angemeldet haben.

3. Platzvergabe

Kindergartenbereich Ü 3:

Bis spätestens 30. April d.J. wird den Eltern mitgeteilt, ob ihr Kind zum Beginn des neuen Kita-Jahres bzw. zu einem anderen Zeitpunkt im Herbst d.J. vorbehaltlich einer ausreichenden Personalbesetzung aufgenommen werden kann. Bis spätestens 15. Mai müssen die Eltern eine verbindliche Rückantwort geben, an die Gemeinde Sonnenbühl (Sachbereich Kindertagesstätten und Schulangelegenheiten), ob sie das Platzangebot annehmen.

Kinder der Eltern, die keine Platzzusage bekommen, kommen auf die Warteliste. Auf der Warteliste können Kinder berücksichtigt werden, die nach dem 15. Februar d.J. zugezogen sind und mit hoher Dringlichkeit Aufnahme finden sollten.

Alle freien Plätze werden zum 1. September bzw. zum Eingewöhnungszeitpunkt vergeben. Plätze von Kindern deren Einschulungszeitpunkt (vorzeitig, zurückgestellt) noch nicht entschieden ist, können erst nach der Entscheidung der Grundschule vergeben werden. Wenn Plätze frei sind, werden Kinder auch kurzfristig aufgenommen.

Krippe U3:

Für die Krippe werden 2 Anmeldetermine festgelegt: 15.02. j. J. und 15.09. j. J.

Die Platzvergabe erfolgt sinngemäß wie im Ü3-Bereich.

Beim Termin für den 15.09. j. J. wird den Eltern spätestens bis 31.10. d. J. mitgeteilt, ob und wann Sie einen Betreuungsplatz erhalten.

4. Platzvergabekriterien

In den Sonnenbühler Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit Wohnsitz in Sonnenbühl aufgenommen. Ausnahmen sind Betriebsplätze im Krippenbereich für einzelne Mitarbeiter*innen. Kinder mit Behinderungen werden nach den gleichen Kriterien aufgenommen.

4.1 Kriterien für Plätze für unter 3-jährige:

Die Plätze werden in dieser Reihenfolge nach folgendem Punktesystem vergeben, Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern die folgenden Formulare vollständig einreichen:

- Erklärung der Erziehungsberechtigten Personen
- Bescheinigung über Erwerbstätigkeit/ Elternzeit/ Selbstständigkeit/ Ausbildung/ Studium/ Sprachkurs
- Eine Kopie der Geburtsurkunde

Punktesystem:

3 Punkte: Alleinlebend (alleinerziehend oder ein Elternteil wohnt und beschäftigt, in Elternzeit oder Ausbildungsbeginn nachweisbar), Kinder mit besonderem Erziehungsbedarf, dieser muss vom Jugendamt schriftlich dargelegt werden.

2 Punkte: Beide Eltern beschäftigt, in Elternzeit oder Ausbildungsbeginn nachweisbar (geringfügige Beschäftigung kann nicht berücksichtigt werden)

1 Punkt: Ein Elternteil beschäftigt oder alleinlebend und nicht beschäftigt (geringfügige Beschäftigung kann nicht berücksichtigt werden)

0 Punkte: Kein Nachweis liegt vor

Zusätzliche Punkte für:

- +1 Punkt: Geschwisterkind in Tageseinrichtung
- +1 Punkt: Kind/Elternteil mit Behinderung lebt im Haushalt
- +1 Punkt: Wohnsitz im Ortsteil, Ausnahme Erpfingen bei Krippenkinder

Kinder, deren Eltern über das Jobcenter den Nachweis der intensiven Jobsuche oder ein Jobangebot nachweisen können, erhalten einen Punkt für Erwerbstätigkeit. Der Geschwisterkind-Punkt gilt nur für die Tageseinrichtung, in der das Geschwisterkind zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme auch tatsächlich betreut wird, mindestens 3 Monate gemeinsame Betreuung. Bei gleicher Punktzahl bekommt das ältere Kind für den jeweiligen Altersbereich (1 - 3 Jahre) das Platzangebot. Die Platzvergabe orientiert sich also nur an der Punktzahl und dem Geburtsdatum des Kindes. Die Betreuungsplätze werden auch bei einer Geltendmachung des Rechtsanspruches im gleichen Verfahren vergeben.

Die Eltern werden, wenn ein freier Platz angeboten werden kann, direkt durch die Gemeinde Sonnenbühl schriftlich informiert.

Anschlussbetreuung ab 3 Jahre:

Die Krippenkinder müssen für den Anschluss-Kindergartenplatz ab dem 3. Lebensjahr für den Kindergartenplatz angemeldet werden. Diese Anmeldung bzw. Vereinbarung (besteht aus Anmeldung und Vereinbarung) für die Weiterbetreuung in der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung muss bei der Anmeldestelle (Rathaus in Undingen) zum Stichtag abgegeben werden.

5. Kriterien für die Plätze für 3-6 Jährige:

Grundlage für die Vergabe des Kindergartenplatzes ist die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Hierbei bestimmt das Geburtsdatum grundsätzlich die Rangfolge bei der Platzvergabe.

Punktesystem:

3 Punkte: Alleinlebend (alleinerziehend oder ein Elternteil wohnt und beschäftigt, in Elternzeit oder Ausbildungsbeginn nachweisbar), Kinder mit besonderem Erziehungsbedarf, dieser muss vom Jugendamt schriftlich dargelegt werden.

2 Punkte: Beide Eltern beschäftigt, in Elternzeit oder Ausbildungsbeginn nachweisbar (geringfügige Beschäftigung kann nicht berücksichtigt werden)

1 Punkt: Ein Elternteil beschäftigt oder alleinlebend und nicht beschäftigt (geringfügige Beschäftigung kann nicht berücksichtigt werden)

0 Punkte: Kein Nachweis liegt vor

Zusätzliche Punkte für:

- +1 Punkt: Geschwisterkind in Tageseinrichtung
- +1 Punkt: Kind/Elternteil mit Behinderung lebt im Haushalt
- +1 Punkt: Wohnsitz im Ortsteil, Ausnahme Erpfingen bei Ganztagesbetreuung
- +1 Punkt Kind ist älter als 4,5 Jahre
- +1 Punkt Krippenbetreuung von mind. einem Kindergartenjahr

Kinder, deren Eltern über das Jobcenter den Nachweis der intensiven Jobsuche oder ein Jobangebot nachweisen können, erhalten einen Punkt für Erwerbstätigkeit. Der Geschwisterkind-Punkt gilt nur für die Tageseinrichtung, in der das Geschwisterkind zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme auch tatsächlich betreut wird, mindestens 3 Monate gemeinsame Betreuung. Bei gleicher Punktzahl bekommt das ältere Kind für den jeweiligen Altersbereich (1 - 3 Jahre, 3 – 6 Jahre) das Platzangebot. Die Platzvergabe orientiert sich also nur an der Punktzahl und dem Geburtsdatum des Kindes. Die Betreuungsplätze werden auch bei einer Geltendmachung des Rechtsanspruches im gleichen Verfahren vergeben.

Die Eltern werden, wenn ein freier Platz angeboten werden kann, direkt durch die Gemeinde Sonnenbühl schriftlich informiert.

Ausnahmen sind möglich bei der auf eine ausgeglichene Gruppenstruktur geachtet werden muss. Dabei sind alle Kinder, die zwischen 33 und 36 Monate zum 31.12. d.J. alt sind, zu berücksichtigen.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Platzzusage. Die Einrichtungsleitung ist in diesem Prozess involviert (4 Augen Prinzip). Im Zweifelsfall entscheidet über die Platzzusage die Einrichtungsleitung mit der Gemeindeverwaltung (Sachbereich Kindertagesstätten- und Schulanangelegenheiten) im Einvernehmen mit der Sachgebietsleitung. Wenn nach aller Abwägung mehrere gleichbewertete Anmeldungen vorliegen, entscheidet das Los. Bei Einsprüchen entscheidet die Sachgebietsleitung.

Warteliste

Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden automatisch auf der Warteliste vorgemerkt. Die Warteliste ist Grundlage für das Nachrückverfahren.

6. Aufnahme

Nach der Platzvergabe und Zusage durch die Eltern (Formular für die Zusage wird Eltern übersandt und um Rücklauf gebeten) findet das Aufnahmegespräch direkt in der Einrichtung

statt. Die Eltern melden sich hierzu nach der Platzzusage durch die Gemeinde Sonnenbühl direkt im Kindergarten. Hierzu sind die Aufnahmeunterlagen mitzubringen.

7. Eingewöhnung

Die Aufnahme des Kindes beginnt mit der zeitlich gestaffelten Eingewöhnungsphase. Über deren Gestaltung informiert die Einrichtung beim Aufnahmegespräch. In der, in der Regel 2 wöchigen Eingewöhnungsphase legen die Einrichtungen Wert auf eine zeitlich individuell vereinbarte Anwesenheit eines Elternteils.

8. Wechsel des Betreuungsmodells im Ü3 Bereich

Die Eltern müssen ihren Bedarf möglichst frühzeitig anmelden. VÖ und GT- Plätze sind nur begrenzt verfügbar. Ein Wechsel ist dann möglich wenn freie Plätze vorhanden sind und die Eltern ihren Bedarf (z.B. veränderte Berufstätigkeit, Familienkonstellation, etc.) nachweisen können. Um auf diese Engpässe reagieren zu können, behält sich der Träger vor, regelmäßig bei den Eltern einen Nachweis z.B. der aktuellen Berufstätigkeit einzufordern. Falls die Voraussetzungen für einen VÖ- oder GT- Platz nicht mehr gegeben sind kann ein anderes Kind diesen Platz erhalten. Hierüber entscheidet die Vergabestelle für Kindergartenplätze.

Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Aufnahmevertrag
- Anmeldung in die pädagogische Einrichtung
- Erklärung der personensorgeberechtigten Personen
- Erklärung des/der Arbeitgeber/s bzw. Erklärung über selbstständige Tätigkeit
- SEPA-Basislastschriftmandat

Es können nur die Anmeldungen berücksichtigt werden, bei denen diese Erklärungen zum Stichtag 15.02 (Krippenkinder und über 3-Jährige) und zum Stichtag 15.09. (Krippenkinder) für das darauffolgende Kindergartenjahr vorliegen.

Anhang 3

Liebe Eltern,

erfahrungsgemäß nehmen in den kalten Monaten die Zahlen der Erkrankungen zu. Für unsere Einrichtungen gilt der Grundsatz, dass kranke Kinder die Einrichtungen nicht besuchen dürfen. Dies dient sowohl dem Schutz der anderen Kinder, die bei uns betreut werden, als auch dem Schutz unserer Mitarbeitenden.

Deshalb bitten wir Sie, diese Regeln zu beachten:

Kinder, die ein Krankheitssymptom zeigen, dürfen nicht in die Einrichtung gebracht werden. Als Krankheit gelten besonders grippale Infekte, Fieber, Magen-Darm-Erkrankungen, Bindehautentzündungen oder Mittelohrentzündungen oder Mittelohrentzündungen sowie ansteckende Krankheiten (Röteln, Mumps, Masern, Scharlach).

Bringen Sie Ihr Kind bitte dann erst wieder in die Einrichtung, wenn es vollständig gesund ist und für andere keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Wenn Ihr Kind im Laufe des Kindertages erkrankt, werden wir versuchen, Sie zu erreichen, damit Sie Ihr krankes Kind abholen können.

Die Mitarbeiterinnen werden beim morgendlichen bringen darauf achten, ob ein Kind Krankheitssymptome zeigt. Sollte dies der Fall sein, können wir das Kind nicht zur Betreuung annehmen, sondern müssen darauf bestehen, dass Sie das Kind wieder mit nach Hause nehmen. Wir wissen, dass dies im Falle einer Berufstätigkeit für Sie schwierig ist. Auf der anderen Seite müssen wir auch Sorge für die anderen Kinder und für die bei uns Beschäftigten tragen. Bitte bedenken Sie, dass angesteckte Mitarbeiter/innen auch krankheitsbedingt ausfallen. Solche Personalengpässe können in Extremfällen dazu führen, dass wir unser Betreuungsangebot reduzieren oder einzelne Gruppen schließen müssen.

Das wollen wir natürlich vermeiden.

Deshalb bitten wir Sie, im Interesse der Einrichtung aber auch im Interesse Ihres kranken Kindes und einer baldigen Genesung diese Regeln einzuhalten.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung

Ihr
Team der Kindertagesstätte

Vorbemerkung:

Ein krankes Kind wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer KiTa häufig als Problem wahrgenommen. Für die Eltern stellt sich die Frage der Versorgung des Kindes, für die Betreuer in der Kita bedeutet ein krankes Kind nicht nur einen zusätzlichen Betreuungsaufwand sondern bedingt auch die Sorge, andere Kinder der KiTa könnten sich anstecken. Das kranke Kind ist auf der einen Seite durch die Erkrankung selbst betroffen, auf der anderen Seite könnten auch weitere Kinder angesteckt werden. Unsicherheiten bei allen Beteiligten können die Situation weiter verschlechtern. Dieses Schreiben thematisiert die Frage, wenn ein Kind so krank ist, dass es aus Gründen des Selbstschutzes und zum Schutz der anderen Kinder und der Mitarbeiter die KiTa nicht besuchen sollte.

Das Gesundheitsamt weist ausdrücklich darauf hin, der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten ein vollständiger Impfschutz ist.

Grundsätzliches:

Bei vielen chronischen Erkrankungen, ist in der Regel ohne akuten Zeitdruck eine vernünftige Lösung für das betroffene Kind und alle Beteiligten zu finden. Hier kann das Gesundheitsamt beratend und vermittelnd eingreifen.

Bei akuten Erkrankungen (in aller Regel Infektionen) sind eine Vielzahl von Situationen gesetzlich geregelt. Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes hat das Robert Koch-Institut eine „Empfehlung für die Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ herausgegeben. Diese Empfehlung umfasst aber nur Erkrankungen, die auch meldepflichtig sind (Meldebogen liegt bei). Da aber häufig andere Erkrankungen Probleme auftreten, sind in der Anlage 2 neben den Empfehlungen für die meldepflichtigen, häufiger vorkommenden Erkrankungen – sowie für den Läuse- und Krätzmilbenbefall – auch Empfehlungen für nicht-meldepflichtige Infektionserkrankungen aufgeführt (s. Tabelle Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen).

Für viele Infektionskrankheiten gibt es aber keine behördlichen Regelungen. Dies trägt dazu bei, dass es immer wieder zu Verunsicherungen im Umgang mit diesen Erkrankungen kommt. Deshalb haben wir zum Schutz anderer Kinder und unserer Mitarbeitenden folgende allgemeine Regelungen festgelegt:

Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in die KiTa.

Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber (> 38°C unter dem Arm, > 38,5°C im Po oder mit dem Ohrthermometer)
- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor
- Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die KiTa besuchen (aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die KiTa sowieso nicht besuchen)
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)

Häufige Problemfälle:

1. Banale Erkältungen:

Kinder mit banalen Erkältungen ohne Fieber können die KiTa besuchen, solange sie durch die Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind.

2. Hand-Mund-Fuß-Krankheit:

Kinder mit Hand-Mund-Fuß-Krankheit gehören nicht in die KiTa, bis keine neuen Bläschen mehr auftreten (ca. 3 – 5 Tage). Die Erkrankung ist besonders am Anfang sehr ansteckend. Da die verursachende Coxsackie-Viren sehr umweltresistent sind, können sie auf Gegenständen über Monate hinweg andauern. Dies ist insbesondere bei kleinteiligen Spielsachen problematisch, da eine Desinfektion nicht möglich ist. Da man ein erkranktes Kind nicht ausgrenzen soll und keine personellen und räumlichen Möglichkeiten einer individuellen Betreuung gegeben sind, sollten betroffene Kinder die KiTa nicht besuchen.

3. Pfeiffersches Drüsenfieber:

Beim Kleinkind verläuft die Erkrankung, und damit auch die Ansteckung und die Infektionsketten, häufig unbemerkt. Erkrankt ein Kind am Pfeifferschen Drüsenfieber sollte es für die Dauer des Krankseins (Fieber, Abgeschlagenheit) die KiTa nicht besuchen. Wenn das betroffene Kind wieder soweit genesen ist, ist ein Besuch der KiTa wieder möglich.

4. Ringelröteln:

Die Ringelröteln sind für das betroffene Kind meist völlig harmlos und häufig ist das Kind selbst ohne Probleme in der Lage, die KiTa zu besuchen. Da die Ansteckungsfähigkeit mit dem Auftreten des Hautausschlags endet, trägt ein Ausschluss sichtbar erkrankter Kinder nicht zur Vermeidung der Ausbreitung bei.

Treten Ringelröteln in einer KiTa auf, sollten die Eltern informiert werden, da eine Ansteckung während der Schwangerschaft zu Schäden des Ungeborenen führen kann.

5. Bindehautentzündung:

Eine eitrige Bindehautentzündung tritt relativ häufig als Begleitsymptom einer banalen Erkrankung auf. Sie ist nicht meldepflichtig. Erkrankte sind in der Regel so beeinträchtigt, dass ein KiTa Besuch nicht zu empfehlen ist. Außerdem ist eine Ansteckung weiterer Kinder durch Schmierinfektionen zu besorgen.

Tritt eine Bindehautentzündung ohne sonstige Erkältungszeichen relativ plötzlich auf, so besteht der Verdacht auf eine Binde- und Hornhautentzündung, die durch bestimmte Viren (Adenoviren) verursacht wird und durch den Augenarzt sicher festgestellt werden kann. Diese Form der Bindehautentzündung ist sehr ansteckend und zur Verhinderung einer Ausbreitung wird deshalb empfohlen, alle Erkrankten vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen. Die Wiederezulassung erfolgt in der Regel nach 2 bis 3 Wochen unter Vorlage eines ärztlichen Attests.

6. Drei-Tage-Fieber:

Das Drei-Tage-Fieber ist eine hochansteckende aber weitgehend harmlose Viruserkrankung (HHV6 Viren). Bis zum Ende des dritten Lebensjahres haben fast alle Kinder diese Infektion durchgemacht, die meisten davon ohne erkennbare Symptome. Kommt es zum Ausbruch der Erkrankung, so stehen das Fieber und ein kleinleckiger Hautausschlag, vor allem an Brust, Bauch und Rücken, im Vordergrund. Wie bei allen fieberhaften Infekten kann es in seltenen Fällen zu Fieberkrämpfen kommen, auch Durchfall und Erbrechen können diese typische Kinderkrankheit begleiten.

Anhang 4

Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen (Basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederezulassung	Attest	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht		
					Verdacht	Jeder Fall	Ab zwei Fällen
Masern	1-2 Wochen	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Nein	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Röteln	2-3 Wochen	Genesung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Mumps	12-25 Tage	Genesung, frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	Nein	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Windpocken	1-4 Wochen	1 Woche nach Krankheitsbeginn	Nein	Nein	Ja	Ja	
Scharlach, Streptokokken-A-Erkrankung	1-3 Tage	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, sonst bei Genesung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall	Nein	Nein	Nein	Kinder unter 6	Ab 6 Jahren
Noroviren	6-50 Stunden						
Rotaviren	1-3 Tage						
Campylobacter	1-10 Tage						
Salmonellen	6-72 Stunden						
Unbekannt							
EHEC	2-10 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben	Ja	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Hepatitis A und E	15-64 Tage	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2-10 Tage	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, sonst bei Abheilung	Ja	Nein	Ja	Ja	
Keuchhusten	7-20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen	Nein	Nein, aber bei Husten Arztbesuch empfehlen	Ja	Ja	

Hirnhautentzündung (Meningitis)	2-10 Tage	Genesung	Ja	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Tuberkulose	6-8 Wochen	Wenn nachweislich nicht mehr ansteckend	Ja	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Kopfläuse	24 Stunden	Nach erster von zwei Behandlungen	Erstbefall: Nein	Nein	Ja	Ja	
Krätze (Scabies)	14-42 Tage	Nach Behandlung und Abheilung	Ja	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Ja	Ja	
Erkältung ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grippaler Infekt mit Fieber (> 38°C)		Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
3 Tage Fieber	1-2 Wochen	Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Antsteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	Genesung (Auge nicht mehr gerötet)	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	4-7 Tage	Genesung	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Genesung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ringelröteln	1-2 Wochen	Genesung	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja

* Ergänzungen durch Gemeinde Sonnenbühl

Folgende seltene und meist schwerwiegende Infektionen sind ebenfalls meldepflichtig und Kinder mit diesen Erkrankungen dürfen die KiTa nicht besuchen: Cholera, Diphtherie, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Kinderlähmung, Shigellenruhr, Typhus und Paratyphus. Beim Verdacht auf diese Erkrankungen ist eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich.

Informationen zum Mittagessen

Das gemeinsame Mittagessen ist ein wichtiger Bestandteil im Tagesablauf der Kindertageseinrichtungen.

In unseren Einrichtungen gibt es warme Mittagsmahlzeiten. Die Buchung des Mittagessens kann tageweise in der verlängerten Betreuung bis 14 Uhr (Modell B) erfolgen. Bei der Ganztagesbetreuung und der Krippe ist das Mittagessen verpflichtend.

La Cantina aus Eningen beliefert die Einrichtungen mit Essen.

Der Speiseplan wird in den Kindertagesstätten ausgehängt. Die Bestellung und Abrechnung erfolgt über Kitafino. Auf der Seite www.kitafino.de registrieren Sie sich dafür einmalig. Kennzahlen, die Sie dafür benötigen, erfahren Sie von der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung, (siehe Info Kitafino Rückseite)



Bestellungen/Stornierungen werden nur bis Vortag 15:00 Uhr angenommen. Ersatz für gebuchtes und nicht in Anspruch genommenes Essen gibt es nicht (z. B. Krankheitsfall). Das Essen darf nicht mit nach Hause genommen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Kindertagesstätte.

Im Naturkindergarten Waldwinkel kann kein Mittagessen angeboten werden. Den Kindern sollte ein Vesper mitgegeben werden.

Code für die Anmeldung bei kitafino – Mittagessen



→ Kindergarten Wirbelwind Erpfingen: 72004

→ Kinderhaus Mäusenest Genkingen: 72000

→ Kinderhaus am Steinbühl Undingen: 72003

→ Kinderhaus Sonnenschein Willmandingen: 72002